

**Satzung
des
Gesangvereins Nüst
- gegründet 1948 –
durch Beschluss vom 15.01.2019**

Der Gesangverein hat seinen Sitz in Hünfeld-Nüst.

Der Verein gehört zum Hessischen Sängerbund mit Sitz in Oberursel (Gruppe Hünfeld)

1) Zweck

Der Gesangverein Nüst mit Sitz in 36088 Hünfeld-Nüst verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Konzerte und öffentliche Aufführungen. Dieses Ziel soll durch regelmäßige wöchentliche Proben erreicht werden. Alle politischen und religiösen Bestrebungen sind ausgeschlossen.

2) Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Anerkennung der Vereinssatzung und die Bereitwilligkeit, Vereinsbeschlüsse auszuführen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; bei aktiven Mitgliedern soll der Aufnahme eine Stimmprüfung durch den Dirigenten vorausgehen.
3. Die aktiven Mitglieder sind zum regelmäßigen Besuch der Übungsstunden verpflichtet.
4. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder nicht mit ihrem Privatvermögen.

3) Beiträge

Der jährliche Beitrag wird für die Mitglieder jeweils von der Versammlung festgelegt.

4) Verwaltung

1. Als die Verwaltungsorgane des Vereins gelten:
 - a) Die Generalversammlung und
 - b) der Vorstand
2. Die Jahreshauptversammlung findet in der Regel im Januar statt. Sie ist mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte, sämtlichen Mitgliedern bekanntzumachen. Außerordentliche Generalversammlungen sind nur auf Antrag von 50 % der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes anzusetzen. Ihre Bekanntmachung erfolgt in derselben Weise wie die der Jahresversammlung. In der Generalversammlung ist der Geschäfts- und Kassenbericht zu erstatten und ein Beschluss über die Entlastung des Vorstandes herbeizuführen. Der Beschluss erfolgt durch mündliche

Abstimmung (durch Zuruf). Wenn nicht anders beschlossen wird, erfolgt die Wahl zum Vorstand durch Stimmzettel. Alle anderen Beschlüsse können durch Zuruf getätigt werden. Die einfache Mehrheit entscheidet. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

3. Der Vorstand setzt sich zusammen aus einem 1. und 2. Vorsitzenden, 1. und 2. Kassierer, 1. und 2. Schriftführer, 1. und 2. Notenwart und 3 Beisitzern; als 1. Beisitzer gilt der Dirigent. Es sind mindestens 2 Revisoren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins zu führen. Die Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Revisoren sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr die Kassenführung zu prüfen und bei der Jahreshauptversammlung den Mitgliedern Bericht zu erstatten

5) Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung erfolgen.
2. Der Ausschluss erfolgt durch die Generalversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
3. Er kann vorgenommen werden:
 - a) bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins, Nichtbeachtung der Vereinsbeschlüsse und der Sitzungen des Vereins,
 - b) nach einer das Ansehen des Vereins schädigen Handlung
 - c) bei Beitragsrückständen von 12 Monaten und darüber.
4. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlischt auch die Mitgliedschaft im Bund. Das Mitglied verliert sämtliche Ansprüche an den Verein, Kreis, Bezirk und Bund. Die Beiträge sind bis zum Tage des Erlöschens der Mitgliedschaft zu zahlen.

6) Austritt aus dem Bund

Der Austritt aus dem Sängerbund kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Generalversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit erfolgen.

7) Datenschutzbestimmungen

1. Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

Folgende Daten werden gespeichert und verarbeitet:

- Name, Vorname, Anschrift - Geburtsdatum und -ort - Kommunikationsdaten (Telefon, Telefax, Mobilfunkverbindung, Emailadresse) - Funktion im Verein - Zeitpunkt des Eintritts in den Verein - Ehrungen

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.

2. Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung des Betroffenen (IBAN, BIC) gespeichert.

3. Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.

4. Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung werden die unter Ziff. 1 genannten persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an den Regionalchorverband Fulda-Rhön-Sängerbund, den Landes/Mitgliedsverband Hessischer Sängerbund und den Deutschen Chorverband weitergeleitet.

5. Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die Dachverbände weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt. Nach Austritt oder Tod des betroffenen Mitglieds werden die Daten archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Bei erfolgtem Widerspruch werden die Daten unverzüglich gelöscht und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.

6. Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit regelmäßig über seine Homepage über den Schutz der personenbezogenen Daten des Vereins.

Nüst, 15.01.2019